

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung
der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG)
– Drucksachen 8/165, 8/337 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 § 2 erhält Nummer 34 a folgende Fassung:

„34a. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1 Sätze 1 und 2.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auch im Falle einer Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 hat für Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Arbeitgeber den Beitragsanteil, für Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 die Bundesanstalt für Arbeit den vollen Beitrag aufzubringen, der ohne die Befreiung gemäß § 7 Abs. 2 nach § 112 zu tragen wäre. Der Beitragsanteil bzw. der volle Beitrag ist jeweils bis zum Monatsende an die öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne von § 7 Abs. 2 abzuführen, welcher der Versicherte angehört.“

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der Entwurf des 20. RAG (Stand Ende Januar 1977) sieht in Artikel 2 § 2 Nr. 1 vor, daß Personen, die von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, in der Rentenversicherung der Angestellten versichert werden, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

Die hierbei zu entrichtenden Beiträge bestimmen sich gemäß Artikel 2 § 2 Nr. 34 Abs. b des Entwurfes nach dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Leistung der Bundesanstalt für Arbeit zugrunde liegt. Gemäß Artikel 2 § 2 Nr. 34 Buchstabe c hat diese Beiträge voll die Bundesanstalt für Arbeit zu tragen.

Eine Sonderregelung für Personen, welche während einer früheren Beschäftigung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinn von § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) wurden, sich gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und während der Arbeitslosigkeit die Mitgliedschaft bei dieser Versorgungseinrichtung fortsetzen, wurde nicht getroffen.

Artikel 2 § 2 Nr. 1 kann daher für diesen Personenkreis folgende Konsequenzen haben: Eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nicht, da die Befreiung gemäß § 7 Abs. 2 AVG wegen der Fortführung der Mitgliedschaft beim berufsständischen Versorgungswerk weiter gilt, so daß die Bundesanstalt für Arbeit für diesen Personenkreis keine Beitragszahlungen an die Angestelltenversicherung erbringt. Da eine Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit, die Beiträge im Falle einer Befreiung gemäß § 7 Abs. 2 AVG an das berufsständische Versorgungswerk abzuführen, nicht normiert ist, werden für diesen Personenkreis überhaupt keine Zahlungen von der Bundesanstalt für Arbeit für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung erbracht.

Es kann jedoch auch in Artikel 2 § 2 Nr. 1 des Entwurfes eine Sonderregelung gesehen werden, so daß dieser Personenkreis trotz fortbestehender Befreiung nach § 7 Abs. 2 AVG in der Angestelltenversicherung zu versichern ist und die Bundesanstalt für Arbeit dorthin Beiträge leistet.

Beide Folgen sind jedoch in keiner Weise sachlich gerechtfertigt.

Da auch Personen, welche gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherung befreit sind, ebenso wie Nichtbefreite nach Maßgabe des Arbeitsförderungsgesetzes Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichten, ist nicht einzusehen, weshalb die Bundesanstalt für Arbeit für diesen Personenkreis keine Beiträge zur „Rentenversicherung“ übernehmen sollte.

Aber selbst wenn solche Beiträge übernommen werden würden, wäre eine Versicherung dieser Personen in der Angestellten-

versicherung sachwidrig. Zwar würde dann die Bundesanstalt für Arbeit für die bei der Versicherten während des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld Beiträge zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung übernehmen. Da jedoch diese Beiträge mangels besonderer Regelung an die Angestelltenversicherung abzuführen wären, würden sich diese Beiträge im Regelfall nicht zugunsten des Berechtigten auswirken; sie wären an den falschen, weil unzuständigen Versicherungsträger abgeführt worden. Denn Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherung befreit sind, haben fast ausnahmslos die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgeschriebene Wartezeit für Rentenleistungen von 60 Monaten nicht erfüllt und werden sie auch nicht durch Beitragsentrichtung während Zeiten der Arbeitslosigkeit erfüllen, da eine Befreiung von der Angestelltenversicherung grundsätzlich mit der Aufnahme der Berufstätigkeit erfolgte. Aus den gleichen Gründen würde eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 a AVG nicht möglich sein, da hierfür eine Vorversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten vorgeschrieben ist. Da schließlich Artikel 2 § 2 Nr. 26 des Entwurfes vorsieht, daß auch die Beiträge, welche die Bundesanstalt für Arbeit an die gesetzliche Rentenversicherung abführt, nicht nach § 82 AVG erstattet werden können, würden sich die von der Bundesanstalt für Arbeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge im Regelfall für die Versorgung von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke nicht vorteilhaft auswirken.

Durch den neuen Artikel 2 § 2 Nr. 34 a des Entwurfes zum 20. RAG soll nunmehr sichergestellt werden, daß die Bundesanstalt für Arbeit für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, welche gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherung befreit sind, in gleicher Weise wie für Personen, die in der Angestelltenversicherung bereits vor der Arbeitslosigkeit versichert waren, für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld Beiträge für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung übernimmt. Der sich nach Artikel 2 § 2 Nr. 38 Buchstabe b des Entwurfes bestimmende Beitrag ist dann an das berufsständische Versorgungswerk abzuführen, dem der Berechtigte während des Beitragszahlungsabschnittes angehört.

Darüber hinaus soll Artikel 2 § 2 Nr. 34 a des Entwurfes die Konsequenz daraus ziehen, daß durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz – AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) die Bestimmung des § 7 Abs. 2 in das Angestelltenversicherungsgesetz aufgenommen worden war. Danach können sich Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (z. B. Ärzteversorgung, Apothekerversorgung, Architektenversorgung) sind, auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreien lassen.

Dabei war jedoch übersehen worden, in das AVG eine dem § 112 Abs. 4 Buchstabe a entsprechende Regelung des Inhalts einzufügen, daß sich der Arbeitgeber an den Beiträgen, welche ein angestellter Arbeitnehmer, der gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherung zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerkes befreit ist, zu entrichten hat, in gleicher Höhe beteiligen muß wie an den Beiträgen angestellter Arbeitnehmer, die in der Angestelltenversicherung versichert sind.

Der Gesetzgeber hatte seinerzeit die Normierung einer solchen korrespondierenden Vorschrift nicht absichtlich unterlassen, sondern nur in der Eile des damaligen Gesetzgebungsverfahrens übersehen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden. Die öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen im Sinn von § 7 Abs. 2 AVG sind, wie sich aus der Vorschrift selbst ergibt, gleichwertige Ersatz-einrichtungen der gesetzlichen Rentenversicherung. In zahlreichen Rechtsgebieten ist dieser Gleichwertigkeit bereits Rechnung getragen (z. B.: Möglichkeit der Nachversicherung früherer Beamter beim berufsständischen Versorgungswerk gemäß § 124 Abs. 6 a und b AVG; Übernahme der Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk für Grundwehrdienstleistende in militärfachlicher Verwendung gemäß § 12 a Abs. 2 Unterhaltungs-sicherungsgesetz). Die innere Berechtigung für eine Gleichbe-handlung bei der Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung von Versicherten in der Angestelltenversicherung und Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 AVG ausschließlich beim berufsständischen Versorgungswerk versichert sind, ergibt sich weiter aus der Tatsache, daß auch die nach § 7 Abs. 2 AVG Befreiten nach wie vor zu den abhängig Beschäftigten zählen. Sie gehören damit nach wie vor zu dem Personenkreis, für dessen Angehörige aus sozialen Gründen allgemein anzuordnen ist, daß sich der Arbeit-geber an den Beiträgen zur Invaliditäts-, Alters- und Hinter-bliebenenversorgung zu beteiligen hat.

Im übrigen würde das durch § 7 Abs. 2 AVG eröffnete Wahl-recht leerlaufen, wenn derjenige, der von der Befreiungsmög-lichkeit Gebrauch macht, dadurch „bestraft“ würde, daß er den Anspruch auf Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zu seinem Versicherungsträger verliert.

Daher soll Artikel 2 § 2 Nr. 34 a des Entwurfes eines 20. RAG auch diese Gleichstellung für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AVG angesprochenen Personenkreis ausdrücklich normieren.

Zwar werden tatsächlich bereits seit Inkrafttreten von § 7 Abs. 2 AVG die Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zu berufsständi-schen Versorgungswerken in gleicher Höhe wie für Versicherte in der Angestelltenversicherung gezahlt. Teilweise ist eine solche Verpflichtung der Arbeitgeber ausdrücklich in Versor-gungstarifverträgen geregelt; im übrigen erkennen – insbeson-dere die privaten Arbeitgeber, welche an Versorgungstarifver-träge nicht unmittelbar gebunden sind – in großer Mehrzahl

aus oben erwähnten Gründen eine Verpflichtung zur Bezahlung von Arbeitgeberanteilen an berufsständische Versorgungswerke an. Um jedoch künftig zu vermeiden, daß in Einzelfällen Arbeitgeber in Verkennung ihrer sozialen Verantwortung ihren Anteil an der Altersversorgung des Arbeitnehmers verweigern – da insofern eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt –, ist es geboten, nunmehr generell eine solche Pflicht in das Angestelltenversicherungsgesetz aufzunehmen.